



Rat der
Europäischen Union

118168/EU XXV. GP
Eingelangt am 10/10/16

Brüssel, den 7. Oktober 2016
(OR. en)

13051/16

STATIS 75
SOC 610
EMPL 410
REGIO 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	3. Oktober 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D047005/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D047005/01.

Anl.: D047005/01



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D047005/01
[...] (2016) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und
Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen¹, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sollte die Kommission ein Bezugsjahr festlegen. Der jeweils von den Mitgliedstaaten ausgewählte Stichtag für das an die Kommission zu schickende Datenmaterial über die Volks- und Wohnungszählungen sollte in dieses Jahr fallen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sollte die Kommission ein Programm der statistischen Daten und Metadaten für die Volks- und Wohnungszählungen beschließen, die der Kommission vorzulegen sind.
- (3) Damit die Vergleichbarkeit der Daten aus den Volks- und Wohnungszählungen der Mitgliedstaaten gewährleistet ist und zuverlässige unionsweite Übersichten erstellt werden können, sollte es sich in allen Mitgliedstaaten um dasselbe Programm handeln.
- (4) Insbesondere ist es notwendig, den Inhalt, das Format und den Aufbau für die Hyperwürfel festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten identisch sein sollten, sowie die speziellen Feldwerte und Merkmale, die die Mitgliedstaaten in diesen Hyperwürfeln verwenden können, und die Metadaten über die Themen.
- (5) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 201.../..... der Kommission [*Verweis auf die Verordnung zu Themen und Untergliederungen*]² werden die technischen

¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14.

² Durchführungsverordnung (EU) 201.../..... der Kommission vom... zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments

Spezifikationen für die Zählungsthemen sowie für deren Untergliederungen festgelegt, die auf die Daten anzuwenden sind, die der Kommission für das Bezugsjahr 2021 übermittelt werden müssen.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Programm der statistischen Daten und Metadaten für die Volks- und Wohnungszählungen festgelegt, die der Kommission (Eurostat) für das Bezugsjahr 2021 übermittelt werden müssen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 und die Spezifikationen im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 201.../..... der Kommission. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die „Gesamtbevölkerung“ eines genau abgegrenzten geografischen Gebiets umfasst alle Personen, deren üblicher Aufenthaltsort nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 sich in diesem geografischen Gebiet befindet;
2. ein „Hyperwürfel“ ist eine mehrdimensionale Kreuztabelle von Untergliederungen, die einen Feldwert für die Messung jeder Kategorie jeder Untergliederung enthält, die mit jeder Kategorie jeder anderen Untergliederung in diesem Hyperwürfel kreuztabelliert wird;
3. ein „Feldwert“ ist die Information, die in einem Hyperwürfeld enthalten ist. Ein Feldwert kann entweder ein „numerischer Feldwert“ oder ein „spezieller Feldwert“ sein;
4. ein „numerischer Feldwert“ ist ein numerischer Wert, der in einem Feld übermittelt wird, um die statistischen Informationen über die Beobachtung für dieses Feld zu liefern;
5. ein „vertraulicher Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, der nicht verbreitet werden darf, damit die statistische Vertraulichkeit der Daten gemäß den Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Offenlegungskontrolle statistischer Daten geschützt wird;
6. ein „nicht vertraulicher Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, bei dem es sich um keinen vertraulichen Feldwert handelt;

und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L.....).

7. ein „unzuverlässiger Feldwert“ ist ein numerischer Feldwert, der gemäß der Qualitätskontrolle der Mitgliedstaaten unzuverlässig ist;
8. ein „spezieller Feldwert“ ist ein Symbol, das in einem Hyperwürfeld anstelle eines numerischen Feldwerts übermittelt wird;
9. eine „Markierung“ ist ein Kode, der einem bestimmten Feldwert hinzugefügt werden kann, um ein besonderes Merkmal dieses Feldwerts zu beschreiben.

Artikel 3

Stichtag

Jeder Mitgliedstaat legt für die an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Daten über die Volks- und Wohnungszählung einen Stichtag fest, der in das Jahr 2021 fällt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Dezember 2019 darüber, welchen Tag sie als Stichtag gewählt haben.

Artikel 4

Programm der statistischen Daten

1. Das Programm der statistischen Daten, die der Kommission (Eurostat) für das Bezugsjahr 2021 zu übermitteln sind, besteht aus den in Anhang I aufgeführten Hyperwürfeln.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln den speziellen Feldwert „entfällt“ nur in folgenden Fällen:
 - a) ein Feld bezieht sich auf die Kategorie „entfällt“ mindestens einer Untergliederung;
oder
 - b) ein Feld beschreibt eine Beobachtung, die es in dem Mitgliedstaat nicht gibt.
3. Die Mitgliedstaaten ersetzen jeden vertraulichen Feldwert durch den speziellen Feldwert „nicht verfügbar“.
4. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats verzichtet die Kommission (Eurostat) auf die Veröffentlichung unzuverlässiger Feldwerte, die von diesem Mitgliedstaat übermittelt wurden.

Artikel 5

Metadaten über die Feldwerte

1. Sofern zutreffend, versehen die Mitgliedstaaten ein Hyperwürfeld mit folgenden Markierungen:
 - a) „vertraulich“;
 - b) „unzuverlässig“;

c) „nach der ersten Datenübermittlung revidiert“;

d) „siehe beigefügte Informationen“.

2. Jedes Feld, dessen vertraulicher Feldwert durch den speziellen Wert „nicht verfügbar“ ersetzt wird, wird mit der Markierung „vertraulich“ gekennzeichnet.

3. Jedes Feld, dessen numerischer Feldwert unzuverlässig ist, wird mit der Markierung „unzuverlässig“ gekennzeichnet.

4. Für jede Zelle, die mit mindestens einer der Markierungen „unzuverlässig“, „nach der ersten Datenübermittlung revidiert“ oder „siehe beigefügte Informationen“ versehen ist, wird eine Erläuterung beigefügt.

Artikel 6

Metadaten über die Themen

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) die Metadaten über die Themen gemäß Anhang II vor.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident